

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden AGB des BIFI - Berliner Institut für Innovationsforschung GmbH, Fürstenwalder Allee 28, 12589 Berlin (im folgenden BIFI genannt) sind in der aktuell gültigen Fassung bindend.

Stand: Mai 2022

§1 Angebotserstellung, Auftragserteilung

1.1) BIFI unterbreitet dem Interessenten (im folgenden Auftraggeber genannt) ein Angebot grundsätzlich in Form eines Konzeptes, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringenden Leistungen, der zeitliche Aufwand sowie die zu zahlende Vergütung angegeben werden.

1.2) Der Auftraggeber erhält das Angebot ausschließlich zur Entscheidung über den Vertragsschluss mit BIFI. Eine Weitergabe des Angebotes an Dritte ist unzulässig.

§2 Vertraulichkeit

2.1) Der Auftraggeber erhält die Untersuchungsberichte zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, ganz oder teilweise veröffentlicht werden. Will der Auftraggeber den Untersuchungsbericht ganz oder teilweise veröffentlichen, ist BIFI ausdrücklich als Verfasserin des Untersuchungsberichts zu benennen. Will der Auftraggeber aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er neben der Nennung BIFI als Verfasserin der Zitate kenntlich machen.

2.2) Der Auftraggeber stellt BIFI von allen Ansprüchen frei, die gegen BIFI geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig oder unrichtig verwendet hat (z. B. rechtswidrig und /oder falsch mit ihnen wirbt).

2.3) BIFI und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter:innen sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung für die Dauer von fünf Jahren. Personenbezogene Daten sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

§3 Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Pflichten

3.1) Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben alle Rechte an den Ergebnissen einschließlich der daraus entstandenen oder sonstigen Untersuchungsergebnisse insbesondere solche, die ihr nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen bei BIFI. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von BIFI stammen, und an in sonstigen Leistungen von BIFI verkörpertem Know-how ausschließlich BIFI zustehen.

3.2) Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Materials – Datenträger jeder Art, Fragebögen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten steht, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei BIFI. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

3.2.1) Das Recht des Auftraggebers an seinen Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

3.3) BIFI verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

3.4) Studienergebnisse, Präsentationen, Daten- und Berichtsbände gehen erst nach Begleichung der Gesamtrechnung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber erkennt an, dass das geistige Eigentum, soweit nicht anders vereinbart, weiterhin bei BIFI bleibt und somit jede Art von Vervielfältigung und dergleichen, ausschließlich mit der Zustimmung von BIFI gestattet ist. BIFI behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlung eine angemessene Entschädigung rechtlich geltend zu machen.

3.5) Der Auftraggeber erkennt an, dass sämtliche Angebote, Methoden, Modelle, Techniken, Software, sowie Leitfäden, Studien-Designs, Teilnehmerlisten, die vom Auftragnehmer oder seinen Beauftragten erstellt bzw. entwickelt wurden, vertraulich behandelt werden und als geistiges Eigentum beim Auftragnehmer verbleiben. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Angebote und deren Inhalte des Auftragnehmers nicht an Dritte weiterzureichen oder selbst zu nutzen – egal zu welchem Verwendungszweck. Sämtliche Nutzung bedarf ausdrücklich einer schriftlichen Vereinbarung. BIFI behält sich vor, bei Zuwiderhandlung, einen Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

3.6) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung an der Durchführung des Auftrags nach Maßgabe des Hauptvertrages verpflichtet. Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Daraus entstehende Mehrkosten müssen vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist BIFI verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

§4 Gewährleistung, Haftung, höhere Gewalt

4.1) Gewährleistung und Haftung richten sich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften. BIFI haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten, also solche, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf und nicht auf die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für Garantien oder im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Arglist.

4.2) Ergebnisse, Vorhersagen und Empfehlungen des Auftragnehmers enthalten Hinweise und Entscheidungshilfen, schließen jedoch davon abweichende Schlussfolgerungen nicht aus. Diese Ergebnisse, Vorhersagen und Empfehlungen sind nicht als einzig richtig und einzig vollumfänglich zutreffend zu verstehen.

4.3) Sämtliche Ergebnisse, Vorhersagen und Empfehlungen des Auftragnehmers sind das Resultat sorgfältiger Auswertung, Überprüfung und Analyse von qualitativ und /oder quantitativ erhobenen Daten und unterliegen den für gewöhnlich subjektiven Interpretationen von Daten.

4.4) Sollte die Lieferung der Untersuchungsberichte nicht termingerecht erfolgen oder sollte Testmaterial beschädigt werden oder verloren gehen, kann der Auftraggeber sich hieraus ergebende Ansprüche gegen BIFI nur geltend machen, wenn er eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.5) BIFI steht nicht für die Folgen verspäteter Lieferung bzw. des Verlustes oder der Beschädigung von Testmaterial ein, soweit die Verspätung bzw. der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die außerhalb des betrieblichen Bereichs von BIFI liegen und von BIFI nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, wie z. B. bei Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt oder bei Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs aufgrund höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen.

§5 Für Produkttests gelten die folgenden Bestimmungen:

5.1) Der Auftraggeber stellt BIFI von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch einen Fehler des zu testenden Produkts verursacht werden oder aus anderen Gründen vom Auftraggeber zu vertreten sind, gegen BIFI oder gegen deren Mitarbeiter erhoben werden.

5.2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen Prüfungen / Untersuchungen / Analysen des Testprodukts vor Beginn des Tests durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test sowie dessen sichere Durchführung geeignet ist.

5.3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und / oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen BIFI zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

5.4) BIFI behält sich ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung von weiterführenden Schadenersatzforderungen gegenüber dem Auftraggeber vor, sofern BIFI ein Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt des Auftraggebers oder trotz dessen ordnungsgemäßer Verwendung entstanden ist.

5.5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Produkthaftungsgesetzes.

§6 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

6.1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

6.2) Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder aufgrund des Vertrages über die Durchführung der Untersuchung ist Berlin.

§7 Social Media, Publikationen

7.1) BIFI behält sich das Recht vor, soweit nicht anders vereinbart, angemessene Inhalte u. a. Rekrutierung, Marketing, Publikation und vergleichbares, auf seinen Social-Media-Kanälen und / oder auf seiner Website zu veröffentlichen. BIFI versichert, dass keinerlei auf den Auftraggeber zurückzuführende Inhalte und Rückschlüsse veröffentlicht werden, soweit nicht anders vereinbart.

7.2) BIFI behält sich das Recht vor, nach Beendigung eines Projektes den zugehörigen Auftraggeber öffentlich zu benennen (z. B. per Name, Logo oder Verlinkung), ohne auf die konkreten Inhalte des Projektes einzugehen. Der Auftraggeber kann dieser Nennung explizit und proaktiv widersprechen.

7.3) BIFI sichert zu, für Veröffentlichungen aller Art, welche zurückzuführende Inhalte des Auftraggebers enthalten, vorab darüber zu informieren und sich eine Zusage für die geplanten Veröffentlichungen geben zu lassen.

§8 Zahlungsbedingungen

8.1) Die im Angebot genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von BIFI im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags angebotenen Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Außergewöhnliche Reise- und Transportkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8.2) Darüber hinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen werden von BIFI auf Basis der jeweils gültigen Preise pro Personentag separat abgerechnet. Die jeweils gültigen Preise pro Personentag sind im Angebot genannt.

8.3) Mehrkosten, die von BIFI nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die von BIFI bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, können gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.

8.4) Änderungen des Auftrags- und Vergütungsvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

8.5) Die Hälfte der vereinbarten Vergütungssumme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und bei Übergabe des Untersuchungsberichts zu zahlen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.

8.6) BIFI behält ausdrücklich das Recht vor, vom Auftraggeber eine Anzahlung von bis zu 100 % der voraussichtlichen Gesamtkosten, vor der Fertigstellung und Aushändigung zu verlangen.

8.6.1) BIFI behält sich das Recht vor, im Falle eines nicht-zustande kommenden Vertrags, die erbrachte Leistung, gemäß der im Angebot hinterlegten Tagessätze, als Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

8.7) BIFI behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung zur Deckung aller auftragsrelevanten Kosten zu fordern. Diese Zahlung muss mindestens 5 Arbeitstage vor der Studie eingegangen sein. Falls die Vorauszahlungsrechnung nicht vor der Studie bezahlt wird, wird dem Auftraggeber auf der Schlussrechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10 % berechnet.

8.8) Nach Abschluss des Projekts wird dem Auftraggeber eine Schlussrechnung vorgelegt. Schlussrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang fällig, sofern nicht anders vereinbart.

8.8.1) BIFI behält sich vor, überfällige Rechnungen bis zur vollständigen Zahlung mit 5 % pro Monat zu verzinsen.

8.8.2) BIFI behält sich das Recht vor, alle Rabatte und / oder Rabatte für bestimmte Dienstleistungen rückgängig zu machen, falls eine Zahlung einer Rechnung im Rückstand ist.

8.9) Rechnungen werden in der Währung beglichen, die im Angebot ausgewiesen wurde. Transfergebühren für Fremdwährungen und / oder anderweitige anfallende Überweisungsgebühren werden ausschließlich vom Auftraggeber getragen.

8.9.1) Wird der vereinbarte Untersuchungsbeginn verschoben oder storniert, nachdem BIFI auf Veranlassung des Auftraggebers dafür tätig geworden ist - z. B. Planung, Einrichtung, Buchung - steht es BIFI frei, dem Auftraggeber diese Arbeit in Rechnung zu stellen bzw. die Kosten für die Verschiebung zu berechnen, es sei denn BIFI hat die Stornierung oder Verschiebung zu vertreten.